

TEILNAHMEBEDINGUNGEN für die Zusatzlotterie „SUPER6“

Mai 2018

	Präambel	2.5	Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen und sonstigen eventuell ergänzenden Bedingungen.
P1	Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:	2.6	Das Unternehmen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
	1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,	2.7	Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.
	2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie die Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,	3.	Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der SUPER6
	3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,	3.1	Im Rahmen der SUPER6 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Sonnabend durchgeführt.
	4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.	3.2	Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Sonnabend-Ziehung zur Geschäftsstelle fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
P2	In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird SUPER6 mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.	3.3	Die Teilnahme erfolgt an einer oder mehreren Mittwochs- und / oder Sonnabend-Ziehungen (Spielzeitraum).
P3	Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.	3.4	Die Teilnahme an der Mittwochs- oder Sonnabend-Ziehung der SUPER6 und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an den vom Unternehmen veranstalteten / durchgeführten Hauptlotterien und -wetten nach Tz 3.5, in deren Verbindung die SUPER6 veranstaltet / durchgeführt wird.
P4	Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.	3.5	An der Mittwoch-Ziehung der SUPER6 können nur die Teilnehmer der vom Unternehmen veranstalteten / durchgeführten Hauptlotterien und -wetten teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Mittwoch oder am folgenden Donnerstag oder Freitag beginnt. An der Sonnabend-Ziehung der SUPER6 können nur die Teilnehmer der vom Unternehmen veranstalteten / durchgeführten Hauptlotterien und -wetten teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am selben Sonnabend oder am folgenden Sonntag, Montag oder Dienstag beginnt.
	I. Allgemeines	3.6	In diesen Fällen nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- bzw. Sonnabend-Ziehung zur Geschäftsstelle fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en bzw. Sonnabend-Ziehung/en teil, die dem Annahmeschluss folgt/folgen.
1.	Organisation	3.7	Die Teilnahme mit vordatierten Spielscheinen (Voraus-Tipp) richtet sich nach der Teilnahme an den vom Unternehmen veranstalteten / durchgeführten Hauptlotterien und -wetten nach Tz 3.5 bzw. Tz 3.8.
1.1	Die Lotterie SUPER6 (im Folgenden SUPER6 genannt) wird von der LOTTO Hamburg GmbH (im Folgenden als „Unternehmen“ bezeichnet), für die Freie und Hansestadt Hamburg als Staatslotterie veranstaltet, um für das natürliche Spielbedürfnis unter der Maßgabe der Spielsuchtprävention und des Jugendschutzes ein geordnetes, sicheres und kontrolliertes Glücksspiel anzubieten.	3.8	Abweichend von Tz 3.5 und Tz 3.6 gilt für die Teilnahme in Verbindung mit der Hauptlotterie Eurojackpot: Teilnehmer der vom Unternehmen veranstalteten / durchgeführten Hauptlotterie Eurojackpot können erstmals an der nächsten Mittwoch- bzw. Sonnabend-Ziehung der SUPER6 teilnehmen, deren Annahmeschluss bei Abschluss des Spielvertrages der Hauptlotterie noch nicht erreicht ist.
1.2	Der Vertriebsbereich umfasst das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.	3.9	Gegenstand (Spielformel) der SUPER6 ist die Voraussage einer 6-stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich von 000 000 bis 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.
1.3	Das Unternehmen unterhält eine Geschäftsstelle sowie Annahmestellen.	4.	Spielgeheimnis
1.4	Das Unternehmen ist berechtigt, Lotterien gemeinsam mit anderen Unternehmen zu veranstalten / durchzuführen.	4.1	Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.
2.	Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen	4.2	Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.
2.1	Für die Teilnahme an den Ziehungen der SUPER6 sind allein diese Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.	II. Spielvertrag	
2.2	Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf dem Spiel- oder Losschein oder der Quittung, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.	E1	Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zu einer Hauptlotterie bzw. -wette an der SUPER6 teilnehmen, indem er mittels der vom Unternehmen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
2.3	Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spiel- oder Losscheines (auch in Barcode-Form) bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quick-Tipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Gleiches gilt bei Teilnahme mit in den Profildaten eines Kundenkarteninhabers oder sonst bei dem Unternehmen für den Spielteilnehmer gespeicherten Voraussagen sowie der Abgabe eines Spielscheinersatzes, z. B. einer Quittung.		
2.4	Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einsehbar bzw. erhältlich.		

E2	Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Quittung.	7.	Teilnahme mittels Quick-Tipp
E3	Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II und Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.	7.1	Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quick-Tipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
		7.2	Bei Spielteilnahme mittels Quick-Tipp ohne Spiel- oder Losschein wird durch das Unternehmen eine 7-stellige (Los-) Nummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben. Die sechs Endziffern der 7-stelligen Losnummer sind die Losnummer für die SUPER6 und damit entscheidend für die Gewinnermittlung.
5.	Voraussetzungen für die Spielteilnahme		
5.1	Die Teilnahme an der SUPER6 ist freiwillig. Sie erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an vom Unternehmen veranstalteten / durchgeführten und hierfür vorgesehenen Hauptlotterien und -wetten		
	<ul style="list-style-type: none"> - unter Verwendung der dafür geltenden Spiel- und Losscheine (auch in Barcode-Form), - mittels Quick-Tipp, - mittels, soweit möglich, in den Profildaten eines Kundenkarteninhabers oder sonst bei dem Unternehmen für den Spielteilnehmer gespeicherten Voraussagen oder - mittels Quittung. 		
	Die Teilnahme im Abonnement an der Hauptlotterie Eurojackpot ist ausgeschlossen.		
5.2	Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen des Unternehmens vermittelt.		
5.3	Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.		
5.4	Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist ausgeschlossen. Die Spielteilnahme von ausgeschlossenen Personen ist ausgeschlossen.		
5.5	Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.		
5.6	Nur der wirtschaftlich Berechtigte kann Spielteilnehmer sein. Mit der Abgabe des Spielscheines (auch in Barcode-Form) bei der Annahmestelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quick-Tipp teilnehmen zu wollen, versichert der Spielteilnehmer, der wirtschaftlich Berechtigte zu sein. Gleiches gilt bei Teilnahme mit in den Profildaten eines Kundenkarteninhabers oder sonst bei dem Unternehmen für den Spielteilnehmer gespeicherten Voraussagen sowie der Abgabe eines Spielscheinersatzes, z. B. einer Quittung.		
6.	Teilnahme mittels Spiel- bzw. Losschein		
6.1	Jeder Spiel- bzw. Losschein (auch in Barcode-Form) dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen. Die sechs Endziffern der 7-stelligen Losnummer sind die Losnummer für die SUPER6 und damit entscheidend für die Gewinnermittlung. Bei Verwendung eines Spielscheins in Barcode-Form kann der Spielteilnehmer alle sieben Ziffern der Losnummer verändern.		
6.2	Für die Wahl des richtigen Spiel- oder Losscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.		
6.3	Der Spielteilnehmer hat auf dem Spiel- bzw. Losschein seine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an der SUPER6 durch ein Kreuz im „Ja“-Feld oder im „Nein“-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen; sofern der Spiel- bzw. Losschein keine „Ja“-/„Nein“-Felder enthält, entspricht das Kennzeichnen eines „Mittwoch“-/„Samstag“-Feldes dem eines „Ja“-Feldes, das Unterlassen des Kennzeichnens dem eines „Nein“-Feldes. Der Schnittpunkt der Kreuzmarkierung muss innerhalb des betreffenden Feldes liegen. Gleiches gilt für die sonstigen auf dem Spiel- bzw. Losschein zu setzenden Kreuze.		
	Das Unternehmen ist berechtigt, Sonderspielscheine bzw. -losscheine ohne die Wahl zur Teilnahme / Nichtteilnahme an der SUPER6 zu verwenden.		
6.4	Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch und nach Vorgabe des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.		
6.5	Auch wenn die Korrektur von der Annahmestelle vorgenommen wird, gilt die Voraussage als Angebot des Spielteilnehmers auf Abschluss eines Spielvertrages.		
			Auf Wunsch des Spielteilnehmers können die letzten beiden Ziffern der Losnummer verändert werden. Bei Verwendung eines Spielscheins in Barcode-Form kann der Spielteilnehmer alle sieben Ziffern verändern.
		8.	Gespeicherte Voraussagen, Teilnahme mittels Quittung
		8.1	Der Spielteilnehmer kann Voraussagen auch als Kundenkarteninhaber in seinen Profildaten oder auf andere Weise beim Unternehmen speichern.
		8.2	Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels in den Profildaten eines Kundenkarteninhabers oder sonst beim Unternehmen gespeicherten Voraussagen und deren Inhalt ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
		8.3	Bei der Spielteilnahme mittels in den Profildaten eines Kundenkarteninhabers oder sonst beim Unternehmen gespeicherten Voraussagen wird die ebenfalls gespeicherte Losnummer/Superszahl verwendet.
		8.4	Die personalisierte Kundenkarte (Typ 1) und die personalisierte Kundenkarte mit Lichtbild (Typ 2) können in jeder Annahmestelle beantragt werden. Nur Inhaber einer Kundenkarte Typ 1 können eine Kundenkarte Typ 2 beantragen.
		8.5	Im Falle des Verlustes der Kundenkarte Typ 1 oder der Kundenkarte Typ 2 kann als Ersatz nur eine Kundenkarte Typ 2 beantragt werden.
		8.6	Der Antragsteller hat bei der Beantragung der Kundenkarte Typ 1 folgende Daten anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> - Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen; - verwendete Künstlernamen, Aliasnamen; - Spielernamen; - Geburtsdatum; - Geburtsort; - Anschrift; - Anrede; - Passwort; - Antwort auf Sicherheitsfrage. Bei der Beantragung der Kundenkarte Typ 2 ist zusätzlich ein Farbpassbild einzureichen.
		8.7	Ändern sich die personenbezogenen Daten im Sinne von Tz 8.6 des Kundenkarteninhabers, so hat er diese in seinen Profildaten unverzüglich einzupflegen oder die Änderung dem Unternehmen schriftlich zum Einpflegen mitzuteilen. Tz 8.8 gilt entsprechend.
		8.8	Das Unternehmen ist berechtigt, zur Überprüfung der Angaben des Spielteilnehmers bezüglich seines Geburtsdatums einen Abgleich mit einer Referenzdatei der SCHUFA vorzunehmen, zu welcher der Spielteilnehmer seine Einwilligung erklärt haben muss. Eine Prüfung der Bonität des Spielteilnehmers findet nicht statt.
			Zur Überprüfung der Angaben des Spielteilnehmers hinsichtlich seines Wohnsitzes bei der Registrierung darf das Unternehmen einen Abgleich mit einer Referenzdatei der Deutschen Post vornehmen.
			Ereilt der Spielteilnehmer eine erforderliche Einwilligung nicht oder kann durch den Abgleich bei den Referenzdateien die Richtigkeit der Angaben des Spielteilnehmers nicht nachgewiesen werden, fordert das Unternehmen den Spielteilnehmer zur Beibringung geeigneter Unterlagen auf, zum Beispiel durch Vorlage des Personalausweises; das Verfahren wird auf den Web-Seiten und im SB-Terminal des Unternehmens beschrieben.
		8.9	Bei der Spielteilnahme mittels Quittung werden dieselben Spielauftragsdaten verwendet, die Gegenstand eines bereits gespielten Spielauftrags waren und auf der vom Spielteilnehmer verwendeten Quittung enthalten sind, insbesondere die Losnummer sowie die Laufzeit. Eine Veränderung dieser Spielauftragsdaten ist ausgeschlossen.

Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quittung und

	deren Inhalt ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.		
9.	Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr		
9.1	Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung € 1,25. Dies gilt unabhängig vom Teilnahmemedium (z. B. Spielschein (auch in Barcode-Form), Quick-Tipp, (soweit möglich) in den Profildaten eines Kundenkarteninhabers oder sonst bei dem Unternehmen für den Spielteilnehmer gespeicherten Voraussagen mit vom Spielteilnehmer zu wählender Laufzeit, Quittung).	13.4	- Gewinnklasse I Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 100.000,-- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.000.000.
9.2	Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.	13.5	Werden mehr als 100 Gewinne ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse I auf 100 x € 100.000,-- begrenzt und auf die Gesamtzahl der Gewinne aufgeteilt.
9.3	Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz zusammen mit dem Spieleinsatz und der Bearbeitungsgebühr der für die vom Unternehmen veranstaltete / durchgeführte Hauptlotterie oder -wette, in deren Verbindung er an der SUPER6 teilnimmt, gegen Erhalt der Quittung mit Bargeld zu zahlen. Das Unternehmen kann die Bezahlung mittels EC-Karte oder Kreditkarte erlauben.	13.6	- Gewinnklasse II Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 6.666,-- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.111.
10.	Annahmeschluss	13.7	- Gewinnklasse III Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 666,-- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.111.
	Der Annahmeschluss für SUPER6 richtet sich nach dem Annahmeschluss für die Hauptlotterie oder -wette, in deren Verbindung die Teilnahme an der SUPER6 erfolgt (siehe Tz 3.5 und Tz 3.8).	13.8	- Gewinnklasse IV Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 66,-- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.111.
	III. Gewinnermittlung	13.9	- Gewinnklasse V Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt € 6,-- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.
11.	Ziehung der Gewinnzahl für SUPER6	13.10	- Gewinnklasse VI Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt € 2,50 bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.
11.1	Für SUPER6 finden wöchentlich zwei Ziehungen statt, eine am Mittwoch und eine am Sonnabend statt; bei jeder Ziehung wird jeweils eine 6-stellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 000 000 bis 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.	13.11	Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
11.2	Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.	13.12	Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen.
11.3	Für die Durchführung der Ziehung kann das Unternehmen ein anderes Unternehmen bestimmen, dessen Name und Anschrift in den Annahmestellen bekannt gegeben werden.	13.13	Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.
11.4	Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.	13.14	Der einzelne Gewinn wird auf einen durch € 0,10 teilbaren Betrag abgerundet.
11.5	Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der jeweiligen Ziehungstrommel vorhanden sind.	13.15	Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden, insbesondere zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen gemäß Tz 18.1. Nicht nach Satz 1 verwendete verfallene Gewinne gemäß Tz 18.1 werden an die Freie und Hansestadt Hamburg abgeführt.
11.6	Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Tz 12.2.	13.16	Die durch das Unternehmen nach Tz 13.4 und Tz 13.5 öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).
11.7	Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.		
11.8	Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen; das Unternehmen gibt sie in den Annahmestellen bekannt.		
11.9	Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.		
11.10	Die Gewinnzahl wird in den Annahmestellen sowie ggf. durch Presse, Rundfunk und Fernsehen bekanntgegeben.		
12.	Auswertung		
12.1	Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.		
12.2	Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.		
13.	Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung	14.	Fälligkeit des Gewinnanspruchs Die Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.
13.1	Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 44,67 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.	15.	Gewinnanmeldung, Gewinnauszahlung, Fristen Für die Gewinnanmeldung, Gewinnauszahlung und die Fristen hierfür gelten für SUPER6 die Regelungen der Teilnahmebedingungen der jeweiligen Hauptlotterie oder -wette gemäß Tz 3.5 bzw. Tz 3.8, in deren Verbindung SUPER6 gespielt wird.
13.2	Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.		
13.3	Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan.		
			V. Ergänzende Bestimmungen
		16.1	Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen des

Unternehmens für die mit dem jeweiligen Spiel- oder Losschein (auch in Barcode-Form), mittels des jeweiligen Quick-Tipps, mittels Quittung bzw., soweit möglich, mit in den Profildaten eines Kundenkarteninhabers oder sonst bei dem Unternehmen für den Spielteilnehmer gespeicherten Voraussagen gewählte Hauptlotterie oder -wette (siehe Tz 3.5 und Tz 3.8), sofern in diesen Teilnahmebedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Insbesondere gelten die Abschnitte III (s. „Abschluss und Inhalt des Spielvertrages“) sowie die Abschnitte IV (Haftungsbestimmungen) der Teilnahmebedingungen für „LOTTO 6aus49“, der Teilnahmebedingungen für die „TOTO 6aus45 Auswahlwette“, der Teilnahmebedingungen für die „TOTO 13er Ergebniswette“, der Teilnahmebedingungen für „BINGO – Die Umweltlotterie“, der Teilnahmebedingungen für „Eurojackpot“ und der Teilnahmebedingungen für die Lotterie „GlücksSpirale“.

16.2

Dies gilt unter anderem für

a) den Abschluss des Spielvertrages;

Auszug aus den Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49:

Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quick-Tipps sowie die von der Geschäftsstelle vergebenen Daten in der Geschäftsstelle aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium für das Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

b) den Rücktritt vom Spielvertrag etc.;

Auszug aus den Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49:

Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Geschäftsstelle eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen.

Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus einem der nachfolgend genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss (Tz 5.3 bis Tz 5.5) verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielteilnehmern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Quittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

c) die Voraussetzungen zur Spielteilnahme, wobei bei manchen der Hauptlotterien und -wetten, in deren Verbindung SUPER6 veranstaltet wird, nur unter Verwendung (Einlesen) einer vom Unternehmen herausgegebenen Kundenkarte möglich ist;

d) eine Spielersperre bzw. einen Spelausschluss, wonach insbesondere Personen, für die eine Spielersperre bzw. ein Spelausschluss besteht, von der Spielteilnahme ausgeschlossen sind bzw. die Spielteilnahme gesetzlich unzulässig ist;

e) die Einrichtung eines vom Spielteilnehmer oder dem Unternehmen gesetzten Spieleinsatzlimits, wobei Spielaufträge, die dieses überschreiten, vom Unternehmen nicht angenommen werden;

f) die Haftungsbestimmungen;

Auszug aus den Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49:

Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Geschäftsstelle beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird für spieltypische Risiken ausgeschlossen; dieser Ausschluss ist zulässig gemäß § 309 Nr. 7 letzter Halbsatz BGB.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

[Die vorgenannten Sätze finden] keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen,

haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhaftes Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die [vorgenannten] Haftungsbeschränkungen ... gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht.

Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub entstanden sind.

Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen nach [den drei vorgenannten Sätzen] ... ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Quittung erstattet.

Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich.

Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

g) die Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler;

Auszug aus den Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49:

Ein Spielteilnehmer kann am LOTTO 6aus49 teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte gewerbliche Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete gewerbliche Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (in der Regel: elektronische) Benachrichtigung mit einem der Quittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Abschluss und Inhalt des Spielvertrages des Abschnitts III.

Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem gewerblichen Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt benannte Bankkonto des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders überwiesen.

17. Datenschutz
Es wird auf die für die Spielteilnahme sowie sonstigen Tätigkeiten des Unternehmens geltenden Regelungen zum Datenschutz verwiesen, die in jeder Annahmestelle, in der Geschäftsstelle sowie auf den Web-Seiten des Unternehmens erhältlich sind.

18. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)
Das Unternehmen ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

VI. Erlöschen von Ansprüchen

19. Für die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.
Für den Beginn der Verjährung aller Ziehungen eines Spielauftrages zählt die letzte Ziehung des Spielzeitraumes (Laufzeit; s. Tz 3.3) des Spielauftrages.

VII. Inkrafttreten

20. Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die Ziehung am Sonnabend, dem 26. Mai 2018.

LOTTO Hamburg GmbH

**Teilnahme ab 18.
Spielen kann süchtig machen.
Hilfe unter 0800 – 137 27**